



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch den Richter Mag. Martin Prinz in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Mag. Matthias Strohmayer LL.M, Rechtsanwalt in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **T-Mobile Austria GmbH (Magenta)**, Rennweg 97-99, 1030 Wien, vertreten durch DORDA Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwälte in 1010 Wien, **wegen Feststellung (Feststellungsinteresse: EUR 171,--) und Leistung (EUR 171,--) s.A.** nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

- 1. Es wird festgestellt, dass der von der beklagten Partei behauptete Anspruch auf Bezahlung einer Servicepauschale im Rahmen des Vertragsverhältnisses über Internetnutzung zu Kundennummer [REDACTED] nicht zu Recht besteht.*
- 2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen EUR 171,-- samt 4 % Zinsen aus EUR 15,-- seit 30.05.2015, aus EUR 15,-- seit 30.05.2016, aus EUR 15,-- seit 30.05.2017, aus EUR 15,-- seit 30.05.2018, aus EUR 15,-- seit 30.05.2019, aus EUR 15,-- seit 30.05.2020, aus EUR 27,-- seit 30.05.2021, aus EUR 27,-- seit 30.05.2022 und aus EUR 27,-- seit 30.05.2023 zu zahlen.*
- 3. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 1.432,02 (darin enthalten EUR 227,34 USt. sowie EUR 68,-- Barauslagen) bestimmten Kosten dieses Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.*

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht, dass [REDACTED] als Verbraucher und die Beklagte, welche ein Telekommunikationsunternehmen betreibt, 2015 einen Vertrag über Internetnutzung abgeschlossen haben. Folgende Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten kamen für den Internetnutzungsvertrag zur Anwendung:

"Internet Serviceentgelt pro Internetanschluss,

pro Vertrag über ein Internetprodukt. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Voraus. Wir weisen Neukunden im Zuge des Vertragsabschlusses nochmals ausdrücklich (z.B. am Bestellformular) darauf hin. EUR 1,25".

"Servicepauschale EUR 27,00,

pro Vertrag über ein Internetprodukt. Die Verrechnung erfolgt jährlich im Voraus. In der Servicepauschale sind folgende Leistungen inkludiert:

- Änderung einer Rufnummer (Digitaltelefon)*
- Fangschaltung (Digitaltelefon)*
- drei nachträgliche Rechnungskopien pro Jahr.*

Wir weisen Neukunden im Zuge des Vertragsabschlusses nochmals ausdrücklich (z.B. am Bestellformular) darauf hin."

[REDACTED] leistete aufgrund dieser Vertragsbestimmungen folgende Zahlungen an die Beklagte (S. 6 ff in ON 7):

1,25 € bezahlt am 31. Dez. 2014	1,25 € bezahlt am 31. Mrz. 2018
1,25 € bezahlt am 31. Jan. 2015	1,25 € bezahlt am 30. Apr. 2018
1,25 € bezahlt am 28. Feb. 2015	1,25 € bezahlt am 31. Mai. 2018
1,25 € bezahlt am 31. Mrz. 2015	1,25 € bezahlt am 30. Jun. 2018
1,25 € bezahlt am 30. Apr. 2015	1,25 € bezahlt am 31. Jul. 2018
1,25 € bezahlt am 31. Mai. 2015	1,25 € bezahlt am 31. Aug. 2018
1,25 € bezahlt am 30. Jun. 2015	1,25 € bezahlt am 30. Sep. 2018
1,25 € bezahlt am 31. Jul. 2015	1,25 € bezahlt am 31. Okt. 2018
1,25 € bezahlt am 31. Aug. 2015	1,25 € bezahlt am 30. Nov. 2018
1,25 € bezahlt am 30. Sep. 2015	1,25 € bezahlt am 31. Dez. 2018
1,25 € bezahlt am 31. Okt. 2015	1,25 € bezahlt am 31. Jan. 2019
1,25 € bezahlt am 30. Nov. 2015	1,25 € bezahlt am 28. Feb. 2019
1,25 € bezahlt am 31. Dez. 2015	1,25 € bezahlt am 31. Mrz. 2019
1,25 € bezahlt am 31. Jan. 2016	1,25 € bezahlt am 30. Apr. 2019
1,25 € bezahlt am 29. Feb. 2016	1,25 € bezahlt am 31. Mai. 2019
1,25 € bezahlt am 31. Mrz. 2016	1,25 € bezahlt am 30. Jun. 2019
1,25 € bezahlt am 30. Apr. 2016	1,25 € bezahlt am 31. Jul. 2019
1,25 € bezahlt am 31. Mai. 2016	1,25 € bezahlt am 31. Aug. 2019
1,25 € bezahlt am 30. Jun. 2016	1,25 € bezahlt am 30. Sep. 2019
1,25 € bezahlt am 31. Jul. 2016	1,25 € bezahlt am 31. Okt. 2019
1,25 € bezahlt am 31. Aug. 2016	1,25 € bezahlt am 30. Nov. 2019
1,25 € bezahlt am 30. Sep. 2016	1,25 € bezahlt am 31. Dez. 2019
1,25 € bezahlt am 31. Okt. 2016	1,25 € bezahlt am 31. Jan. 2020
1,25 € bezahlt am 30. Nov. 2016	1,25 € bezahlt am 29. Feb. 2020
1,25 € bezahlt am 31. Dez. 2016	1,25 € bezahlt am 31. Mrz. 2020
1,25 € bezahlt am 31. Jan. 2017	1,25 € bezahlt am 30. Apr. 2020
1,25 € bezahlt am 28. Feb. 2017	1,25 € bezahlt am 31. Mai. 2020
1,25 € bezahlt am 31. Mrz. 2017	1,25 € bezahlt am 30. Jun. 2020
1,25 € bezahlt am 30. Apr. 2017	1,25 € bezahlt am 31. Jul. 2020
1,25 € bezahlt am 31. Mai. 2017	1,25 € bezahlt am 31. Aug. 2020
1,25 € bezahlt am 30. Jun. 2017	1,25 € bezahlt am 30. Sep. 2020
1,25 € bezahlt am 31. Jul. 2017	1,25 € bezahlt am 31. Okt. 2020
1,25 € bezahlt am 31. Aug. 2017	1,25 € bezahlt am 30. Nov. 2020
1,25 € bezahlt am 30. Sep. 2017	1,25 € bezahlt am 31. Dez. 2020
1,25 € bezahlt am 31. Okt. 2017	1,25 € bezahlt am 31. Jan. 2021
1,25 € bezahlt am 30. Nov. 2017	1,17 € bezahlt am 28. Feb. 2021
1,25 € bezahlt am 31. Dez. 2017	27,00 € bezahlt am 4. Mai. 2021
1,25 € bezahlt am 31. Jan. 2018	27,00 € bezahlt am 20. Apr. 2022
1,25 € bezahlt am 28. Feb. 2018	27,00 € bezahlt am 31. Mai. 2023

Insgesamt betragen die Zahlungen EUR 174,67. Die Zahlungen von EUR 1,25 bezogen sich dabei auf die oben zuerst angeführte Klausel, die Zahlungen von EUR 27,-- auf die oben zuletzt angeführte Klausel.

Die **Klägerin** beehrte die Feststellung, dass der von der Beklagten behauptete Anspruch auf Bezahlung einer Servicepauschale im Rahmen des Vertragsverhältnisses über Internetnutzung zu Kundennummer [REDACTED] nicht zu Recht bestehe sowie die Zahlung von EUR 171,-- s. A. durch die Beklagte. Sie brachte dazu im Wesentlichen vor, der originäre Anspruchsinhaber sei der Verbraucher [REDACTED] gewesen, welcher einen

Internetnutzungsvertrag mit der Beklagten abgeschlossen habe. Am 03.10.2023 habe er ihm daraus zustehende Ansprüche an die Klägerin abgetreten. Zusätzlich zum monatlichen Entgelt für die Hauptleistung hätten [REDACTED] und die Beklagte einen verbrauchsunabhängigen, nicht optionalen fixen Preisbestandteil, nämlich eine Servicepauschale, vereinbart. Diese Servicepauschale decke bloß „Zusatzleistungen“ ab, welche mit der Leistung der vertraglichen Verpflichtungen ohnehin einhergehen oder vom Kunden nicht in Anspruch genommen würden. Zudem sei kein nachvollziehbares Verhältnis zwischen Service und Höhe der Gebühr gegeben, da kein bezifferbarer Mehraufwand bestehe. Sie sei gröblich benachteiligend und daher nichtig. Zudem sei sie als „weitere Zahlung“ iSd § 6c KSchG zu subsumieren, weshalb sie mangels ausdrücklicher Zustimmung nicht wirksam vereinbart worden sei. Weiters sei die Vereinbarung im Fernabsatz geschlossen worden. Da der Kunde jedoch nicht über die anteilige monatliche Servicepauschale informiert worden sei, seien diese Kosten gemäß § 4 Abs 1 Z 5 FAGG nicht von ihm zu tragen. Dass die Beklagte zwischenzeitlich den Internetnutzungsvertrag mit [REDACTED] gekündigt habe, stelle eine Ausnützung ihrer Machtposition, eine unzulässige sittenwidrige Diskriminierung sowie eine aggressive Geschäftspraktik dar, zumal sie einem Kontrahierungszwang nach § 128 TKG unterliege.

Die **Beklagte** bestritt sowohl das Feststellungs- als auch das Leistungsbegehren, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wandte zusammengefasst ein, die Klägerin sei hinsichtlich des Feststellungsbegehrens nicht aktivlegitimiert. Die Beklagte habe einem Schuldnerwechsel nicht zugestimmt, eine reine Übertragung der behaupteten Ansprüche sei nicht möglich. Durch die Vertragskündigung mit [REDACTED] zum 16.03.2023 – welche nicht unter Ausnützung einer Machtposition begangen erfolgt sei und auch keine Diskriminierung oder aggressive Geschäftspraktik darstelle – fehle es an einem rechtlichen Interesse der Klägerin an der Feststellung, weil bis zum Kündigungstermin keine weitere Servicepauschale fällig werde und kein Vertragsverhältnis mehr bestehe. Aufgrund der Kündigung, welcher auch nicht ein gesetzlicher Kontrahierungszwang entgegenstehe, sei das Feststellungsbegehren im Verhältnis zum Leistungsbegehren subsidiär. Weiters fehle es aufgrund der Kündigung an der für ein Unterlassungsbegehren notwendigen Wiederholungsfahr. Im Übrigen sei die Servicepauschale ein Bestandteil der Hauptleistung, wodurch weder § 879 Abs 3 ABGB noch § 6c KSchG anwendbar seien. Selbst wenn das KSchG anwendbar sei, habe der Kunde ausdrücklich der Zusatzleistung zugestimmt. Zudem stünden der Servicepauschale konkrete, werthaltige Gegenleistungen wie die mehrmalige Bereitstellung von Rechnungskopien, die Nutzung von Fangschaltungen, die Änderung der Rufnummer oder die Vertragsübertragung gegenüber. § 132 Abs 3 TKG 2021 erlaube Zusatzentgelte ausdrücklich. Selbst wenn die Servicepauschale-Bestimmung unzulässig wäre, sei diese 2015 vereinbart worden. Zu diesem Zeitpunkt sei sie gesetzlich und

höchstgerichtlich jedenfalls zulässig gewesen, weshalb ein Unterlassungsanspruch nicht zurecht bestehe. Die Beklagte habe redlicherweise auf die Zulässigkeit der Servicepauschale vertrauen dürfen, zumal auch die Aufsichtsbehörde RTR solche Klauseln stets genehmigt habe. Das Vertragsverhältnis mit [REDACTED] sei nicht im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen worden.

Beweis wurde aufgenommen und zugelassen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (Beilagen ./A bis ./F und ./1 bis ./8).

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Im Jahr 2020 stellte die Beklagte den Tarif von [REDACTED] um, sodass dieser anstatt eines monatlichen „Serviceentgelts“ in Höhe von EUR 1,25 eine „Jahrespauschale“ von EUR 27,-- jährlich im Voraus, beginnend mit Mai 2020, zu zahlen hatte (Beilage ./D).

Es gab keine Möglichkeit, mit der Beklagten einen Internetnutzungsvertrag ohne die Klausel betreffend die Servicepauschale abzuschließen.

Die Beklagte verrechnet Servicepauschalen unabhängig davon, ob sie von ihren Kunden tatsächlich in Anspruch genommen werden oder nicht.

Es konnte nicht festgestellt werden, ob [REDACTED] die mit der Servicepauschale verbundenen Leistungen je in Anspruch genommen hat. Es konnte weiters nicht festgestellt werden, ob [REDACTED] und die Beklagte den Mobilfunkvertrag im persönlichen Kontakt, via Telefon oder via Internet abgeschlossen haben.

Die Inanspruchnahme von Leistungen wie die Änderung einer Rufnummer (Digitaltelefon), Fangschaltung (Digitaltelefon) oder von nachträglichen Rechnungskopien durch Kunden verursacht bei der Beklagten nicht näher konkretisierbare geringfügige Kosten.

Am 20.12.2023 schloss [REDACTED] mit der Klägerin folgende Vereinbarung ab (Beilage ./F):

ABTRETUNGSVEREINBARUNG

zum Zweck der Klagsführung gemäß § 502 Abs 5 Z 3 ZPO durch den Verein für Konsumenteninformation (VKI)

Ich, [REDACTED]

trete meine Forderungen aus den Titeln:

jegliche mir zustehenden Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag über Internetnutzung zu Kundennummer [REDACTED] insbesondere Anfechtungsrechte, Rücktrittsrechte, Schadenersatzansprüche (insbesondere infolge Verletzung vertraglicher Nebenpflichten), insbesondere sämtliche (auch zukünftige) Ansprüche auf Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrags und auf Rückabwicklung, Ansprüche auf Herausgabe der Vertragsdokumente, Ansprüche auf Ersatz der Anwaltskosten, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung der geleisteten Bezahlung (zuzüglich Zinsen), einschließlich jeglicher in Betracht kommender Feststellungs-, Unterlassungs- und Rechtsgestaltungs- sowie Rechnungslegungsansprüche, insbesondere (auch zukünftige) Ansprüche auf Rückzahlung in Zukunft eingezogener Servicepauschalen (insbesondere davon umfasst: Den Anspruch auf Feststellung, dass diese nicht zu bezahlen ist),

gegen:

T-Mobile Austria GmbH (Magenta), Rennweg 97-99, 1030 Wien,

an den VKI zum Zweck der Klagsführung gemäß § 502 Abs 5 Z 3 ZPO ab (Inkassozeession).

Mit Schreiben vom 14.02.2024 (Beilage ./1) kündigte die Beklagte den Internetnutzungsvertrag mit [REDACTED] zum 16.03.2024. Diesem wurde das Schreiben am 15.02.2024 zugestellt (Beilage ./2).

Neben der Beklagten verrechnen mehrere Internetanbieter für Services wie Duplikate von Rechnungen für Internetnutzungs- oder Telefonverträge ein Entgelt (Beilagen ./6, ./7).

Die von der Beklagten verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) genehmigt (Beilage ./5).

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf nachfolgender Beweiswürdigung:

Sämtliche Feststellungen ließen sich zwanglos aus den oben genannten, in

Klammerausdrücken angeführten unbedenklichen Urkunden, insbesondere aus dem Konvolut an Vertragsformblättern (Beilage ./C) ableiten. Die Einvernahme der beantragten Zeugen konnte daher unterbleiben.

Mangels Beweisergebnissen zur Abschlussart des Internetnutzungsvertrag sowie zu vom Kunden tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen war diesbezüglich mittels Negativfeststellung vorzugehen.

Rechtlich folgt daraus:

1. Zur Aktivlegitimation der Klägerin:

Die Vereinbarung vom 20.12.2023 zwischen der Klägerin und [REDACTED] ist nicht als Schuldübernahme gemäß § 1404 ff ABGB oder als Vertragsübernahme zu qualifizieren, sondern als bloße Abtretung jener Rechte, die aus seiner Gläubigerposition erwachsen (vgl. *Lukas in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 1392 Rz 1). Die Abtretung von Kondiktionsansprüchen – mag sie auch bereits vor der Anfechtung geschehen – bereitet im Übrigen rechtlich keine Probleme (*Lukas in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 1393 Rz 18). Die Aktivlegitimation der Klägerin ist demnach gegeben.

2. Zum Feststellungsbegehren:

Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung kann nur bestehen, wenn sich das strittige Rechtsverhältnis unmittelbar auf die Rechtsstellung des Klägers auswirkt. In der Rechtsprechung wird gelegentlich betont, dass ein rein wirtschaftliches Interesse nicht genügt, um ein Feststellungsinteresse zu begründen. Da wirtschaftliche Interessen aber häufig rechtlichen Schutz genießen, folgt aus dem wirtschaftlichen regelmäßig auch ein rechtliches Interesse. Das Vorliegen eines rechtlichen Interesses iSd § 228 ZPO ist somit immer dann zu bejahen, wenn ein tatsächliches – wirtschaftliches oder ideelles – Interesse an der Feststellung besteht, das von der Rechtsordnung als schutzwürdig anerkannt wird (*Planitzer in Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 228 ZPO Rz 19). § 228 ZPO setzt ferner voraus, dass sich das rechtliche Interesse auf eine „alsbaldige“ Feststellung richtet. Es muss also ein aktueller Anlass zur präventiven Klärung der strittigen Rechtslage bestehen. Eine bloß theoretisch mögliche, zukünftige Gefährdung kann das erforderliche Feststellungsinteresse nicht begründen. Für die praktisch überaus bedeutsame Feststellung der Haftung für künftige Schäden soll es allerdings ausreichen, dass derartige Schäden nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können (*Planitzer in Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 228 ZPO Rz 20).

Die Feststellungsklage ist trotz möglicher Leistungsklage zulässig, wenn das

Feststellungsbegehren geeignet scheint, das strittige Rechtsverhältnis endgültig zu klären und dadurch künftige Prozesse zu vermeiden oder abzukürzen. Insbesondere bei Dauerrechtsverhältnissen wird das Feststellungsinteresse auch dann bejaht, wenn hinsichtlich einzelner aus dem Rechtsverhältnis entspringender Ansprüche eine Leistungsklage möglich wäre (*Planitzer in Kodek/Oberhammer, ZPO-ON § 228 ZPO Rz 23*).

Das Feststellungsinteresse der Klägerin ist im konkreten Fall dadurch gegeben, das zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz noch ein aufrechter Vertrag zwischen [REDACTED] und der Beklagten bestand, mag dieser auch bereits gekündigt worden sein. Dass die Klägerin zusätzlich mit ihrem Leistungsbegehren die bereits fälligen Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis einklagt, schadet ebenfalls nicht. Da zudem ein Anspruch auf Zahlung der Servicepauschale nicht besteht (siehe Punkt 3.), war dem Feststellungsbegehren stattzugeben.

3. Zum Leistungsbegehren:

Gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt.

Der Begriff „Hauptleistung“ ist hierbei eng auszulegen (*Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 879 Rz 288*). Gemeint sind damit die „Hauptpunkte“, also diejenigen Bestandteile eines Vertrags, welche die Parteien vereinbaren müssen, damit überhaupt ein hinreichend bestimmter Vertrag zustande kommt (*Krejci in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 879 Rz 374*). Entgeltklauseln, die Zusatzentgelte nicht für besondere Mehrleistungen, sondern zur Abgeltung einer im Regelfall mit Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung vorsehen, unterliegen der Inhaltskontrolle. Insoweit stellen derartige Vereinbarungen Klauseln dar, die das eigentliche Leistungsversprechen einschränken, verändern oder aushöhlen (*Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 879 Rz 290*).

Primärer Maßstab für die Beurteilung, inwieweit eine gröbliche Benachteiligung vorliegt, ist nach Lehre und Rechtsprechung das dispositive Recht als „Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs“. Fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, ist zu fragen, auf welche Weise das gegenständliche Problem ohne die betreffende Klausel geregelt wäre. Inwieweit eine hiervon abweichende AGB-Klausel zulässig ist, wird jeweils im Rahmen einer umfassenden, die Umstände des Einzelfalles berücksichtigenden Interessenabwägung festgestellt (*Graf in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 879 Rz 279*).

Hauptleistungspflicht des zwischen den Parteien bestehenden Internetnutzungsvertrages ist

die Bereitstellung einer Internetverbindung, welche zu einer vertraglich festgelegten Übertragungsgeschwindigkeit eine höchstzulässige Datenmenge pro Monat transferieren muss, allenfalls auch im Sinn einer Flatrate eine unbeschränkte Datenmenge. Die Übermittlung von Rechnungskopien und die Änderung einer Rufnummer sowie die Einrichtung einer Fangschaltung für ein Digitaltelefon unter Bezahlung eines Serviceentgelts lösen typischerweise kaum Arbeitsaufwand aus und sind auch von den Hauptleistungen problemlos wegzudenken, ohne den Zweck des Internetnutzungsvertrags an sich zu vereiteln. Sie fallen daher in die Kategorie von Nebenleistungen und sind daher einer Kontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB zugänglich. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die grobliche Benachteiligung der betreffenden Klauseln einerseits dadurch gegeben, dass die Servicepauschale völlig unabhängig davon verrechnet wird, ob diese Zusatzleistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Andererseits ist auch die jeweilige Höhe der Servicepauschale nicht nachvollziehbar im Verhältnis zu den dafür angebotenen Zusatzleistungen (vgl. 4 Ob 59/22p). Die Pauschalierung von Entgelten mag zwar nicht per se unzulässig sein, jedoch ist sie bei grober Überschreitung der tatsächlichen Kosten jedenfalls rechtswidrig (RS0123253). Gerade dies ist hier konkret der Fall, da die von der Beklagten verrechnete Servicepauschale auch dann in voller Höhe anfällt, wenn überhaupt keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, vor allem da bis zur Tarifumstellung im Mai 2020 noch gar keine Zusatzleistungen für die Servicepauschale angeboten wurden.

Aufgrund der Nichtigkeit der betreffenden Klauseln gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist das Bestehen des Leistungsbegehrens dem Grunde nach schon allein deshalb zu bejahen, ein weiteres Eingehen auf §§ 6c KSchG; 4 Abs 1 Z 5 FAGG erübrigt sich demnach.

Die kurze Verjährungsfrist des § 1486 ABGB kommt nach ständiger Rechtsprechung nur bei den dort taxativ aufgelisteten Forderungstypen zur Anwendung, obgleich auch eine sinngemäße Anwendung möglich ist (vgl. *R. Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1486 Rz 3). Da die hier geltend gemachte Forderung unter keine der taxativen Ausnahmen fällt, ist die allgemeine dreißigjährige Verjährungsfrist des § 1478 ABGB heranzuziehen (vgl. *R. Madl in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.07} § 1478, Rz 10), dies gilt ebenso für bereicherungsrechtliche Ansprüche in diesem Zusammenhang (RS0020167).

Dem Leistungsbegehren war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 Abs 1 ZPO.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 10

Wien, 18. April 2024

Martin Prinz, Richter

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG